

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Subventionen an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler für denkmalpflegerische Massnahmen; Ausgabenbewilligung für die Jahre 2025–2028

2024/499

vom 8. Oktober 2024

1. Ausgangslage

Gemäss der Bundesverfassung obliegt der Natur- und Heimatschutz den Kantonen. Auf kantonaler Ebene hält die Verfassung fest, dass der Kanton und die Gemeinden den Heimatschutz und die Denkmalpflege fördern und die erhaltenswerten Ortsbilder und Kulturgüter schützen. Zu den Aufgaben des Kantons gehört auch die finanzielle Unterstützung von Renovation, Restauration und Konservierung geschützter oder zu schützender Kulturdenkmäler.

Die gegenwärtige Ausgabenbewilligung ([2020/444](#)) läuft auf Jahresende 2024 aus. Mit der Vorlage beantragt der Regierungsrat für die vier Jahre 2025–2028 eine Ausgabenbewilligung mit gleichbleibendem Gesamtvolumen in Höhe von CHF 1,6 Mio.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde an der Kommissionssitzung vom 16. September 2024 in Anwesenheit von Regierungsrat Isaac Reber und Generalsekretärin Katja Jutzi beraten. Brigitte Frei-Heitz, Leiterin Kantonale Denkmalpflege, Thomas Waltert, Kantonsplaner, und Frank Pütz, Stv. Leiter Kantonale Denkmalpflege, stellten der Kommission das Geschäft vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Direktion erwähnte zu Beginn der Beratung, dass die Ausgabenbewilligung bis 2012 doppelt so hoch gewesen sei. So bestehe beispielsweise für das laufende Jahr ein Überhang an Subventionsanträgen von CHF 130'000. Das bedeutet, dass private Eigentümerschaften in Vorleistung gegangen seien und ihren Kantonsbeitrag erst im nächsten Jahr erhalten werden.

Der Bedarf an Subventionen, der über das Budget der Denkmalpflege hinausgeht, wird seit der Halbierung in vielen Fällen durch Swisslosgerden gedeckt. Im Hinblick auf die Berechtigung für Bundesbeiträge werde diese Reglements Ausnahme des Kantons Basel-Landschaft glücklicherweise zurzeit akzeptiert. So hat Swisslos in den letzten zwölf Jahren etwa gleich viele Subventionen gesprochen wie die kantonale Denkmalpflege. Im Fall der Sanierung des Arlesheimer Doms hätten die kantonalen Gelder alleine beispielsweise kaum ausgereicht.

Auf Nachfrage erklärte die Direktion, dass der Bundesbeitrag nicht jährlich, sondern für die gesamte Periode der Programmvereinbarung gelte. Der Betrag komme zudem nicht nur der Denkmalpflege zugute, sondern müsse zwischen der Denkmalpflege, der Kantonsarchäologie und Augusta

Raurica aufgeteilt werden. In diesem Zusammenhang hob die Direktion die pragmatische Zusammenarbeit dieser drei Organisationen bei der Mittelverteilung lobend hervor.

Einzelne Kommissionsmitglieder erkundigten sich im Rahmen der Beratung über die Möglichkeit weiterer Kürzungen der Ausgabenbewilligung. Die Direktion sah hierfür allerdings keinen Spielraum.

Für Kritik seitens der Kommission sorgte ferner der Umstand, dass der Denkmalpflege – trotz geringer Kostenbeteiligung – eine hohe Weisungsbefugnis betreffend Ausgestaltung von Sanierungsarbeiten zukomme. Der Kantonsbeitrag habe die Substanzerhaltung zum Ziel und müsse sich auf die Deckung der Mehrkosten aufgrund der denkmalpflegerischen Auflagen begrenzen, entgegnete die Direktion. Wertvermehrnde Arbeiten sind nicht subventionsberechtigt.

Die aus den Auflagen resultierenden Mehrkosten könnten aber mit den Subventionen des Kantons nicht immer kompensiert werden, gab ein Kommissionsmitglied aufgrund eigener Erfahrung zu bedenken. Zudem würden die Auflagen der Denkmalpflege wertvermehrnde Arbeiten teilweise verhindern.

Der höhere Mittelbedarf wurde seitens Direktion anerkannt. Angesichts der finanziellen Lage, in der sich der Kanton zurzeit befindet, sei aber entschieden worden, den gleichen Betrag wie bei der letzten Ausgabenbewilligung zu beantragen.

3. Antrag an den Landrat

Mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltung beantragt die UEK dem Landrat Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

08.10.2024 / fo

Umweltschutz- und Energiekommission

Thomas Noack, Präsident

Beilage

– Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)

Landratsbeschluss

betreffend Subventionen an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler für denkmalpflegerische Massnahmen; Ausgabenbewilligung für die Jahre 2025–2028

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Eine neue, einmalige Ausgabe von 1'600'000 Franken (jährlicher Richtwert 400'000 Franken) für die Subventionierung von Renovation, Restaurierung und Konservierung von kantonal geschützten oder kantonal zu schützenden Kulturdenkmälern für die Jahre 2025–2028.
2. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: